



1. Änderung Umweltbericht

1. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Alt Telling

**Vorhabenträger: Straathof Holding GmbH
Fienerstraße 1
39307 Gladau**

Rostock, 19.05.2011



Dieser Umweltbericht wurde erarbeitet von der:

LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH
Büro für Immissionsschutz
Leiter: Dipl.-Ing. Jörn Berger
Graf-Lippe-Straße 1
18059 Rostock

Telefon: 0381 87713357
Telefax: 0381 2030745
Internet: www.lms-beratung.de
E-Mail: bis@lms-beratung.de

bearbeitet von:

Dipl.-Ing. Gesa Köhn
Telefon: 0381 87713332
E-Mail: gkoehn@lms-beratung.de

Berichtsumfang:
27 Seiten



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens.....	5
1.2	Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne.....	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	7
2.1	Beschreibung des Änderungsbereiches einschließlich des Untersuchungsraumes.....	7
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	9
2.2.1	Schutzgut Mensch	9
2.2.2	Schutzgut Flora und Fauna.....	9
2.2.3	Schutzgut Boden	11
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	11
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	12
2.2.6	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	12
2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Altlasten.....	15
2.3	Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben.....	16
2.4	Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen (Veränderungen) auf die Schutzgüter	16
2.4.1	Beschreibung der zu erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen	16
2.4.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	20
2.4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna.....	20
2.4.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	21
2.4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	21
2.4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	21
2.4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	22
2.4.8	Auswirkungen auf das Kultur- und sonstige Sachgüter	22
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Kompensation von Umweltauswirkungen.....	23



4	Weitere Angaben zur Umweltprüfung	24
5	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	24
6	Hinweise zur Überwachung	24
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geruchsimmissionshäufigkeiten pro Jahr an ausgewählten relevanten Immissionsorten in der näheren Umgebung des Vorhabens.....	18
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung Geltungsbereich, ohne Maßstab.....	8
Abbildung 2: Landschaftsbildpotential – Analyse (nach LABL MV).....	14
Abbildung 3: Landschaftsbildpotential – Bewertung (nach LABL M-V)	15

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tellin hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan *Biogasanlage Alt Tellin* der Gemeinde.

Mit dem Bebauungsplan soll die Leistungserhöhung der bereits am Vorhabensstandort genehmigten Biogasanlage (BGA) der *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* (StAUN NB 420-571/1283-1/2008) über die gesetzliche Privilegierungsgrenze von 500 kW_{el} planungsrechtlich ermöglicht werden.

Der Vorhabenträger der BGA, die Straathof Holding GmbH hat bei der Gemeinde Alt Tellin gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Leistungserhöhung über die gesetzliche Privilegierungsgrenze von 0,5 MW hinaus. Daneben sollen im östlichen Plangebiet im Bereich der Sondergebietsfläche angemessene Erweiterungsflächen für die zusätzliche Lagerung von Gärreststoffen freigehalten werden.

Um das Vorhaben *Biogasanlage Alt Tellin* zu verwirklichen, muss Baurecht über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden, da sich das Plangebiet derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

Im Rahmen der Bauleitplanung stellt der FNP den ersten Schritt als vorbereitende Bauleitplanung dar, worauf sich spätere Bebauungspläne als verbindliche Planungen aufbauen.

Die planerischen Aussagen des FNP umfassen das gesamte Gemeindegebiet. Die Änderungen des FNP beziehen sich lediglich auf den festgelegten Geltungsbereich (vgl. Planzeichnung Baukonzept). Ziel der 1. Änderung des FNP Gemeinde Alt Tellin ist die Darstellung des *sonstiges Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse* mit einer Fläche von 9,91 ha.

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen des im Parallelverfahren erarbeiteten Bebauungsplans mit dem dazu gehörigen Umweltbericht und den Prognosen detailliert geprüft und dargestellt.

Räumliche Geltungsbereich/ Änderungsbereich

Der Planungsraum unterliegt dem rechtsverbindlichen FNP der Gemeinde Alt Tellin in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP beläuft sich auf eine Fläche von 9,91 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 62, 63, 64, 69/4, 69/5 und 70 Flur 1 der Gemarkung Siedenbüssow.

Die verbleibenden Flächen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt Tellin unterliegen keinen Veränderungen.

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Rechtliche Grundlagen bilden u. a.:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 zur Regelung des Wasserrechts v. 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 2a BauGB gilt: Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB, die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründungen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen. In der Umweltprüfung werden die vorhersehbaren Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkung dargestellt.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alt Tellin, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand:10.09.2010, erstellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

2.1 Beschreibung des Änderungsbereiches einschließlich des Untersuchungsraumes

Die Gemeinde Alt Tellin liegt im Landkreis Demmin. Zu der Gemeinde zählen die Ortsteile Alt Tellin, Brook, Buchholz, Hohenbüssow, Neu Buchholz, Neu Tellin und Siedenbüssow. Der relevante Änderungsbereich des FNP der Gemeinde Alt Tellin liegt im südlichen Außenbereich des Siedlungsgebietes Neu Plötz und östlich des Ortsteils Alt Tellin. Der Änderungsbereich ist als *Fläche für die Landwirtschaft* gekennzeichnet und grenzt an eine genehmigte Tierhaltungsanlage *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* und ist ausgehend von der Kreisstraße K29 zu erreichen. Die relevanten Flurstücke sind im Abschnitt „Räumlichen Geltungsbereich“ (Kapitel 1) genannt. In Abbildung 1 ist der Geltungsbereich/ Änderungsbereich sowie die angrenzenden Orte Neu Plötz und Siedenbüssow dargestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf den im Plan (*vgl. Plan zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Alt Tellin; Baukonzept*) ausgewiesenen Geltungsbereich/ Änderungsbereich. Die verbleibenden Flächen des FNP der Gemeinde Alt Tellin unterliegen keinen Veränderungen und werden somit auch nicht untersucht.

Bestehende Nutzung/ Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die gegenwärtige Nutzung der Flächen innerhalb des Änderungsbereiches stellt sich wie folgt dar:

Der Planungsraum befindet sich im Außenbereich, rund 1.450 m nordöstlich der Ortslage Siedenbüssow und 2.250 m der Ortslage Alt Tellin. 400 m nördlich des Geltungsbereichs liegt die Ortslage Neu Plötz. Südöstlich bestehen in einem Abstand von 420 m und 770 m zwei Splittersiedlungen im Außenbereich.

Der Änderungsbereich wurde einem landwirtschaftlichen Produktionsstandort (genehmigte Anlage *Schweinezucht Alt Tellin GmbH*) zugeordnet, um so unnötige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Auf einer Teilfläche des Änderungsbereiches bestehen ehemalige landwirtschaftliche Nutzbauten, die nach derzeitigen Kenntnisstand keiner Nutzung unterliegen. Entsprechend wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Bauten (Altanlage und Anlageteile der *Schweinezucht Alt Tellin GmbH*) und den erschließenden Verkehrswegen nachhaltig geprägt.

Der Untersuchungsraum liegt in einer Grundmoränenlandschaft der Landschaftseinheit *Lehmplatte südlich der Peene*; Großlandschaft *Vorpommersche Lehmplatte*, Landschaftszone *Vorpommersches Flachland* und ist vor allem durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gekennzeichnet.

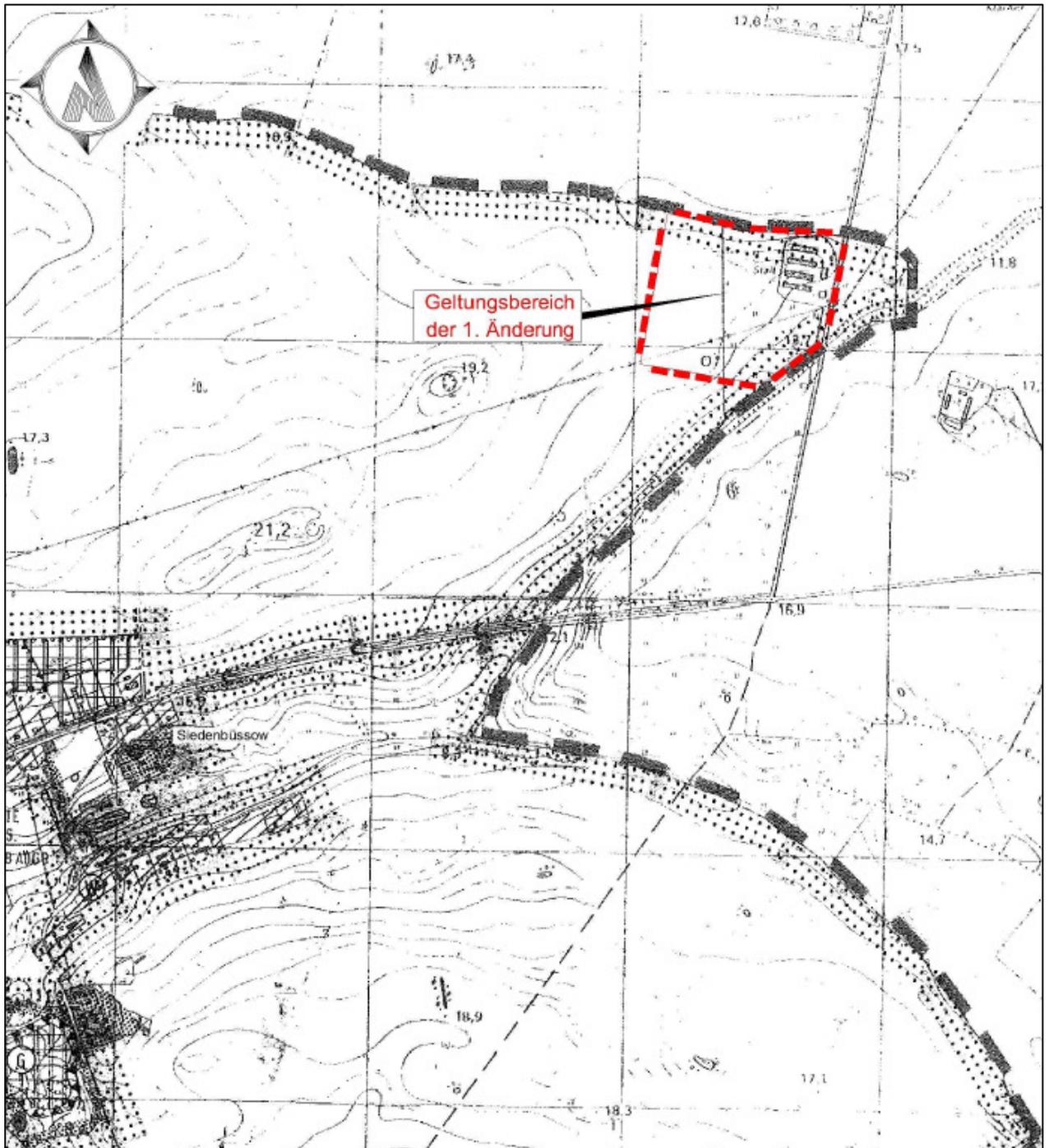


Abbildung 1: Darstellung Geltungsbereich, ohne Maßstab

Alternativstandorte

Andere diskutierte Standorte können den Flächenanspruch des Vorhabens nicht abdecken. Zudem ist ein Heranrücken der geplanten Biogasanlage an Siedlungsbereiche bzw. in Verbindung stehende Wohnbebauung mit erheblichen Wechselwirkungen durch die vorhersehbaren Auswirkungen von Gerüchen, durch Emissionen und Immissionen von Geräuschen usw. verbunden.

Die geplante Biogasanlage östlich der *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* bündelt die zu erwartenden Emissionen und Immissionen und trägt gleichzeitig zur Vermeidung erheblicher oder nachhaltiger Belastungen anderer diskutierter Erststandorte bei.

Im Rahmen der Prüfung unterschiedlicher Standorte innerhalb der Gemeinde Alt Tellin ergaben sich auf Grund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, den günstigen infrastrukturellen Gegebenheiten sowie der Flächenverfügbarkeit keine Planungsalternativen.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Betroffenheit des Menschen stellt sich in der Regel durch die Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens bezüglich der Funktion „Wohnen“ in umliegenden Quartieren und bezüglich der Erfordernisse der Freizeit- und Erholungsfürsorge dar. Der Änderungsbe- reich ist durch die

- starke landwirtschaftlich Nutzung des Gebietes,
- den nur wenigen Strukturelementen,
- den im Vergleich zu angrenzenden Landschaftsteilen wenig bewegten Gelände,
- der Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung und der Altanlage teile
- sowie durch die genehmigte Tierhaltungsanlage *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* ge- kennzeichnet.

2.2.2 Schutzgut Flora und Fauna

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben *Errichtung und Betrieb Schweinezucht Alt Tellin GmbH* wurden die **Biotoptypen, Vögel, Amphibien sowie die Vegetation** in einem Radius von 1.000 m um den Vorhabensstandort erfasst . Weiterhin wurde ein **Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan** [5] erstellt. Auszüge daraus sind nachstehend dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet ist wenig strukturiert und weist eine starke anthropogene Überprägung auf. Das gesamte Gebiet zeichnet sich durch eutrophe Verhältnisse aus. Die Böden des Gebietes weisen einen hohen Tonanteil auf. Die Biotopausstattung kann als typisch für intensiv agrarisch genutzte Gebiete eingeschätzt werden. Biotope einer gleichartigen Ausstattung sind auch im Umfeld des Untersuchungsgebietes weiträumig vorhanden. Sonderbio- tope wie Trockenrasen oder Moore sind nicht vorhanden. Lebensräume für stark spezialisier- te Arten sind im gesamten Untersuchungsgebiet, einschließlich der alten Stallanlage, nicht vorhanden. Als gesetzlich geschützte Biotope treten vor allem Kleingewässer unterschiedli- cher Ausprägung und verschiedene lineare Gehölzbestände auf. Alle aufgenommen gesetz- lich geschützten Biotope gelten als unempfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen bzw. sind Biotope der gut bis sehr gut nährstoffversorgten Standorte.

Flora

Auf Grund der starken landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und einer geringen Strukturvielfalt konnten keine naturschutzfachlich bedeutsamen Vegetationsprägungen beobachtet werden.

Fauna

Avifauna

Auf Grund der geringen Strukturvielfalt des Untersuchungsgebietes und des Fehlens größerer Gehölzbestände setzt sich das aufgenommene Artenspektrum aus allgemein verbreiteten und häufigen Arten des Offenlandes und der Siedlungen zusammen. Nur wenige Arten anderer Biotopkomplexe treten in geringer Siedlungsdichte hinzu. Sowohl die Anzahl der „echten“ Waldarten als auch der gewässerbewohnenden Arten ist sehr gering, so dass das Gebiet insgesamt als artenarm beurteilt werden kann.

Reptilien

Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Kriechtierarten (europ. Sumpfschildkröte, Glattnatter) sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Im Rahmen des AFB ist auf Grund der Hinweise zum Auftreten der Art im Geltungsbereich des B-Plans für eine weitere Kriechtierart (Zauneidechse) die artenschutzrechtliche Relevanz der bei einer Umsetzung der Planung entstehenden Beeinträchtigung geprüft worden.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnten keine Reptilienarten im Bereich des Vorhabens sowie der bestehenden Stallanlage nachgewiesen werden. Der Bereich einschließlich der alten Stallanlagen ist wenig strukturiert. Das Mikorelief ist als eben einzuschätzen, exponierte Flächen treten nur in geringem Umfang auf. Offene Bodenbereiche sind zwar vorhanden, der Boden ist jedoch durch den hohen Tonanteil nur schwer grabbar. Eine großräumige Vernetzung zu anderen, potentiell geeigneten Lebensräumen besteht nicht.

Da mit der Umsetzung der Planinhalte der überwiegende Teil der potentiell von der Zauneidechse nutzbaren Habitatstrukturen verloren gehen wird, ist die Anlage von 2 geeigneten Zauneidechsenquartieren als Kompensation potentiell auftretender Beeinträchtigungen der Zauneidechse vorgesehen.

Amphibien

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan konnten bei den Felduntersuchungen 2007 keine Amphibien beobachtet werden. Auf Grund des Vorhandenseins einer geeigneten Habitatausstattung im Beurteilungsraum und Hinweisen zum Vorkommen von Knoblauchkröten in einem ehemaligen Feuerlöschteich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans wird die Art in die Betrachtung einbezogen.

Die Lurche wurden im Rahmen der Felduntersuchungen im Untersuchungsgebiet vollständig erfasst. Im Geltungsbereich des B-Plans ist gegenwärtig ein Feuerlöschteich als temporäres, stehendes Gewässer vorhanden. Dieses Gewässer ist episodisch zur Reproduktion von Amphibien nutzbar.

Säugetiere

Bei den festgestellten Arten handelt es sich ausschließlich um gebäudebewohnende Fledermausarten, deren lokale Vorkommen im Rahmen der Umsetzung der B-Planinhalte beeinträchtigt werden könnten.

*Zu den hier festgestellten Arten zählen die Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus* und das Braune Langohr - *Plecotus auritus*.*

2.2.3 Schutzgut Boden

Im Änderungsbereich und den umgebenen Gebieten treten vom Liegenden zum Hangenden Vorschüttsande, Grund- und Endmoränen, Nachschüttsande und Beckensande des Pommerschen Stadiums sowie Grund- und Endmoränen und Sande der Rosenthaler Staffel auf, die pleistozänen Alters sind. Die Karte der genetischen Typen nach LUNG M-V weist für den Geltungsbereich Grundmoräne aus. Nach der Mittelmaßstäbigen Landwirtschaftlichen Standortkarte (MMK) wird dem Geltungsbereich der Substrattyp I-s/I (Lehm bis Sandtieflern, grundwasserbestimmt und/oder staunass) zugeordnet.

Durch ihren hohen Tonanteil sind die Böden bindig und können daher zur Verdichtung neigen. Der hohe Tonanteil ist mit hohen Tonmineralgehalten verbunden und verleiht dem Boden eine große Sorptionsfähigkeit. Das Puffervermögen ist im Vergleich zu anderen Bodeneinheiten gut, die Durchlässigkeit gering.

Die genannten Eigenschaften bewirken, dass im Vergleich zu den anderen Bodeneinheiten gegenüber der Immission von Schadstoffen eine relativ geringe Empfindlichkeit besteht. Somit können Schadstoffe zurückgehalten werden und ökologische Schäden sind auf engere Räume begrenzt. Versauerung kann der Boden durch sein Puffervermögen (Bodenkolloide) besser entgegenwirken als beispielsweise sandig-kiesiger Boden.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Der Änderungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet.

Oberflächenwasser

Die Entfernung vom Änderungsbereich zu den nächstgelegenen Oberflächengewässern beträgt zur *Peene* ca. 5,4 km, zur *Tollense* ca. 3,7 km, zur *Bake* ca. 980 m.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches liegt ein Gewässer der 2. Ordnung, welches beim zuständigen Wasser- und Bodenverband Mittlere Peene/ Untere Tollense unter der Nummer L 110 D geführt ist.

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 5 –10 m. Das Grundwasser ist hinsichtlich flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die großräumige Luftdruckverteilung bestimmt die vorherrschende Richtung des Höhenwindes in einer Region. Im Jahresmittel ergeben sich hieraus für Norddeutschland häufige südsüdwestliche bis westliche Windrichtungen. Das Geländere relief hat jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Windrichtung infolge der Ablenkung oder Kanalisierung als auch auf die Windgeschwindigkeit durch Effekte der Windabschattung oder Düsenwirkung. Außerdem modifiziert die Beschaffenheit des Untergrundes (Freiflächen, Wald, Bebauung, Wasserflächen) die lokale Windgeschwindigkeit, in geringem Maße auch die lokale Windrichtung infolge unterschiedlicher Bodenrauigkeit.

Bei windschwachem und wolkenarmem Wetter können wegen der unterschiedlichen Erwärmung und Abkühlung der Erdoberfläche thermisch induzierte Zirkulationssysteme wie z. B. Flurwinde sowie Berg- und Talwinde entstehen. Besonders bedeutsam ist die Bildung von Kaltluft, die nachts bei klarem und windschwachem Wetter als Folge der Ausstrahlung vorzugsweise an Wiesenhängen entsteht und der Hangneigung folgend, je nach dem Gefälle und der aerodynamischen Rauigkeit mehr oder weniger langsam, abfließt. Diese Kaltluftflüsse haben in der Regel nur eine geringe vertikale Erstreckung und sammeln sich an Geländetiefpunkten zu Kaltluftseen an. Die lokalen Windsysteme können im allgemeinen durch Messungen am Standort nachgewiesen, im Falle von nächtlichen Kaltluftflüssen aber auch durch Modellrechnungen erfasst werden. Die in Mitteleuropa vorherrschenden südsüdwestlichen bis westlichen Windrichtungen erfahren durch die geringe orographische Gliederung im Umland des Geltungsbereiches keine gravierende Modifizierung, so dass im Untersuchungsraum ebenfalls mit der Dominanz der südsüdwestlichen bis westlichen Windrichtung zu rechnen ist. In der Umgebung des Änderungsbereiches liegt die Geländeneigung unter 1°, so dass davon auszugehen ist, dass im Rechengebiet keine Kaltluftflüsse entstehen. Die sich bei windschwachen austauscharmen Wetterlagen bildenden bodennahen Kaltluftmassen würden verbleiben. Somit werden keine wesentlichen Einflüsse lokaler Kaltluftflüsse erwartet.¹

2.2.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Die umgebende Landschaft des Änderungsbereiches ist vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Ackerflächen werden vereinzelt durch Gehölze (Hecken, Baumreihen) eingegrenzt, Baumreihen säumen die Straßen.

Schutzgebiete

Für den Änderungsbereich liegen keine Schutzgebietsausweisungen nach dem NatSchAG M-V § 14 (geschützte Teile von Natur und Landschaft) und § 21 (Natura 2000) vor.

Schutzgebiete nach dem BNatSchG § 23 (Naturschutzgebiet), § 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), § 26 (Landschaftsschutzgebiete) und § 28 (Naturdenkmale) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

¹ Auszug aus amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienst

Das nächstgelegene Europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet *Tollenstal mit Zuflüssen*) befindet sich ca. 2,7 km südwestlich vom Geltungsbereich.

Landschaftliche Freiräume

Laut Karte der landschaftlichen Freiräume in M-V (LUNG 2006) befindet sich der Änderungsbereich und der Untersuchungsraum außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume. Die Natürlichkeit ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, Zerschneidung durch Straßen, 20-kV Leitungen, Windkraftanlagen und der Tierhaltungsanlage vorbelastet und zerschnitten.

Landschaftsbildanalyse

Der Änderungsbereich trägt die Landschaftsbildbezeichnung: *Ackerlandschaft zwischen Kuckucksgraben, Tollense und Peene-Süd-Kanal*. Nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale im Auftrag des Umweltministeriums M-V (1994) (LABL) kann die Vielfalt, Naturnähe/ Kulturgrad, Eigenart und Schönheit wie in *Abbildung 2* dargestellt, beschrieben werden:



Landschaftsbildpotential - Analyse -				
Landschaftsbildbezeichnung: ACKERLANDSCHAFT ZWISCHEN KUCKUCKSGRABEN, TOLLENSE UND PEENE-SÜD-KANAL			Bildtyp: A.d.	Blatt / Bild-Nr.: IV 6 - 3
Kategorien Komponenten	1.1 Vielfalt (Elementspektrum und Anordnung der Landschaftselemente im Raum)	1.2 Naturnähe/ Kulturgrad (Grad des anthropogenen Veränderung bzw. Einpassung von Kulturelementen)	1.3 Eigenart (Besonderheiten der Komponenten im Vergleich mit anderen Landschaftsräum(en))	
2.1 Relief	flachwellig - zu den Niederungen abfallend	keine auffälligen Veränderungen	Grundmoränenplatte	
2.2 Gewässer	großer Abzugsgraben, Nebengräben der Peene und Tollense	teils naturnahe, teils technisch verbaute Bachläufe	Gewässer sind bedeutungslos für den Raum, Vorfluter meist eutroph	
2.3 Vegetation	z. T. sehr alte Feldhecken, zahlreiche Straßenalleen, kleine Feldgehölze, Niederungsgrünland	lange Hecken und Alleen mit altem Baumbestand	beeindruckende Parkanlage in Kartlow, Plötz, Einzelbäume, Feuchtwiesen	
2.4 Nutzung	Acker, Grünland, Wald	intensiv, Wiesen z. T. extensive Nutzung	kleinflächige Äcker, begrenzt durch Hecken, Alleen und kleine Wälder im Wechsel mit großflächigen Äckern	
2.5 Siedlungen/ Gebäude/ Anlagen	zahlreiche alte Gutsdörfer, gut erhalten, Kopfsteinpflasterstraßen, 110/220/380-kV-Leitung, B 110, B 96, LLO.	Backsteinkirchen, harmonische Ortschaften	Neetzow: Schloßanlage, Schloß Kartlow, Schloß Plötz mit Parkanlage teilweise noch im guten Zustand	

1.4 Schönheit (Zusammenspiel der Landschaftsbildkomponenten)	
2.6 Raumgrenzen	- nördlich: Niederung Kuckucksgraben, Peeneniederung, südlich: Tollenseniederung, Großer Landgraben, Peene-Süd-Kanal
2.7 Wertvolle/störende Bildelemente	- starker Wechsel von Wiesen, Alleen, Hecken, Äckern und Feldgehölzen, dazwischen schöne Ortsansichten
2.8 Blickbeziehungen	- reizvolle Ansichten zum Tollensetal, Peenetal, Raum weithin überschaubar
2.9 Gesamteindruck	- großer Agrar-Kulturräum mit vielen landschaftsästhetischen Ausschnitten und wertvollen Siedlungen

Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale im Auftrag des Umweltministeriums M-V, (Stand 24. März 1994)

Abbildung 2: Landschaftsbildpotential – Analyse (nach LABL MV)

Insgesamt wird das *Landschaftsbildpotenzial* nach LUNG M-V mit **mittel** (Stufe 2) bewertet. Nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotentiale wird die gesamte Landschaftsbildeinheit wie in *Abbildung 3* ersichtlich, bewertet.

LANDSCHAFTSBILDPOENTIAL - BEWERTUNG -					
Landschaftsbildbezeichnung: ACKERFLÄCHE ZWISCHEN KUCKUCKSGRABEN, TOLLEND UND PEENE-SÜD-KANAL			Bild-Typ: A.d.	Blatt / Bild-Nr.: IV 6 - 3	
LOKALER WERT					
Kategorien	Komponenten	Elemente	Einschätz g.	Summ e	Abgeleiteter Wert
1. Vielfalt	1.1 Relief	Bewegtheit Kontraste, Formen	2	6	2
	1.2 Nutzungswechsel	Kleinräumigkeit, Vielfalt Wechselhäufigkeit	2		
	1.3 Raumlagerung	Wirkung linearer, punkt. u. räumlicher Elemente	2		
2. Naturnähe	2.1 Vegetation	Maß der Übereinstimmung pot. mit aktuell. Vegetation	1	4	2
	2.2 Ursprünglichkeit	Erhaltungsgrad der Kulturlandschaft (1850)	1		
	2.3 Flora/Fauna	Artenmannigfaltigkeit (z. B. in Saunagesellsch.)	2		
3. Schönheit	3.1 Harmonie	Stimmigkeit der Nutzungen in der Landschaft	1	4	2
	3.2 Zäsuren	Einbettung von Ortschaften Wirkung von Nutzgrenzen	2		
	3.3 Maßstäblichkeit	Logik von Strukturen in Landsch./Orientierung	1		
REPRÄSENTATIVER WERT					
Kategorien	Komponenten	Relationen	Einschätzung = Wert		
4. Eigenart	4.1 Einzigartigkeit	Besonderheiten und Seltenheit von Landschafts- formen innerhalb eines größeren Raumes	1		
	4.2 Unersetzbarkeit	Landschaftsformung war an spezielles Zusammen- spiel natürl. und anthrop. Verhältnisse gebunden	1		
	4.3 Typik	Landschaftsform bestimmt Typik einer Region wichtig für die Charakteristik der Region	2		
Gesamtwert (lokal + repräsentativ)			10		
Vorläufige Bewertung der Schutzwürdigkeit			mittel		
VERBAL-ARGUMENTATIVE ÜBERPRÜFUNG DER BEWERTUNG					
Besonderheiten	Beschreibung und Bewertung				
Vielfalt Naturnähe Schönheit Eigenart	- flache Ackerlehnplatte mit eigenen Hecken-Alleen, Grabensystemen und kleinen Waldflächen (Birken/Eschenbestand oder Aufforstungen) - weite Sichtverhältnisse bis Spantekow (östlich)				
Abschließende Bewertung der Schutzwürdigkeit			mittel		

Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale im Auftrag des Umweltministeriums M-V
(Stand 24. März 1994)

Abbildung 3: Landschaftsbildpotential – Bewertung (nach LABL M-V)

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Altlasten

Denkmale, Denkmalbereiche und Bodendenkmale sind durch die 1. Änderung des FNP nicht betroffen. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Altlastenkataster des Landkreises Demmin keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet registriert.

2.3 Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Nullvariante

Gemäß der Anlage 1 zum BauGB Nr. 2 b) ist dem Umweltbericht auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung beizufügen. Die Auswirkungen bei Nichtdurchführung sind im Wesentlichen schon bei der Bestandsaufnahme der Schutzgüter betrachtet worden.

Durch die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll für das sonstige Sondergebiet *Energiegewinnung aus Biomasse* für die bestehende BGA eine Leistungserhöhung über die gesetzliche Privilegierungsgrenze von 500 kW_{el} hinaus ermöglicht werden.

Die vorgesehene Anlage ist so konzipiert, dass sich die Baukörper und die erschließenden Verkehrsanlagen in den landwirtschaftlich genutzten Produktionsstandort, der *Schweinzucht Alt Tellin GmbH* einfügen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die vorhandene Quantität der derzeit zur Verfügung stehenden Inputstoffe nicht zur Produktion von elektrischer Energie aus Biomasse vollständig ausgenutzt werden. Die durch die *Schweinzucht Alt Tellin GmbH* produzierte Gülle würde nicht im vollen Umfang in der bereits genehmigten BGA (Leistung von 499 kW_{el}) vergoren werden, sondern direkt auf den Feldern ausgebracht bzw. in den Güllebehältern bis zur Ausbringung gelagert werden.

Das produzierte Biogas wird derzeit für den Eigenenergiebedarf der Tierhaltungsanlage genutzt. Bei Erhöhung der Leistung der BGA, soll die erzeugte Wärme ortsansässigen Wohnnutzungen sowie öffentlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen (Veränderungen) auf die Schutzgüter

2.4.1 Beschreibung der zu erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen

Zur Beurteilung der möglichen Konflikte werden im Rahmen des im Parallelverfahren erarbeiteten Bebauungsplans detaillierte Gutachten zu den Immissionen und Emissionen zu den Auswirkungen durch Geruch und Schall erstellt.

Dabei wird die Immissionswirkungen aus Geruch und Schall bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung in Neu Plötz untersucht. Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs berühren die Belange der Schutzgüter Mensch und Fauna. Die Schutzgüter Flora und Fauna könnten durch Ammoniakimmissionen beeinträchtigt werden. Zu klären ist hierbei, ob überhaupt Ammoniakimmissionen relevant sind. Die Verwertung der Gärreste und die Wasserversorgung betreffen die Schutzgüter Flora, Fauna und Wasser. Weiterhin wird durch das geplanten Vorhaben Boden versiegelt, was einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Zusammenfassend sind hier die wesentlichen Aussagen zu den Emissionen und Immissionen dargestellt.

Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und Ammoniak

Relevante Luftschadstoff- und Ammoniakemissionen und -immissionen sind im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der Biogasanlage nicht zu erwarten. Es wird daher nicht erwartet, dass mit der Errichtung und Betrieb der Biogasanlage höhere Emissionen und Immissionen an Ammoniak und Stickstoffimmissionen gegenüber der derzeitigen Ist-Situation (Tierhaltungsanlage *Schweinezucht Alt Tellin GmbH*, überregionale Vorbelastung der Luft) zu rechnen ist.

Die Emissionen an NO_x, SO₂ und CO werden durch den Abgasschornstein des BHKW der Biogasanlage ausgestoßen. Da der Abgasschornstein eine Höhe von 13,5 m über Grund aufweist und die Bagatellmassenströme für NO_x und SO₂ nach TA Luft nicht überschritten werden, gibt es keine Hinweise auf Nachteile oder Gesundheitsgefahren bezüglich dieser Emissionen. Mit Unterschreitung der Bagatellmassenströme ist für die Luftschadstoffe der Biogasanlage der Schutz vor Gesundheitsschäden und vor negativen Einflüssen auf Ökosystem und die Vegetation gesichert.

Staub

Schwebestaub und Staubniederschlag haben bei dem betrachteten Vorhaben keine Relevanz.

Emissionen und Immissionen von Geruch

Zur Beurteilung der möglichen Konflikte wurde eine *Emissions- und Immissionsprognose Geruch* [2] erstellt. Nachstehend aufgeführte zusammengefasste Angaben zu den Emissionen und Immissionen sind dieser Prognose entnommen.

Vorbelastung

Die am Anlagenstandort genehmigte Sauenanlage wird als Vorbelastung berücksichtigt. Zum Ansatz wird nur die dazugehörige BGA einschließlich Nebenquellen der Sauenanlage gebracht. Der Geruchsmassenstrom der Sauenanlage wird über eine Abluftreinigungsanlage gemindert, so dass kein Rohgas im Reingas enthalten ist.

Nach Vorortsbesichtigung wird weiterhin eine Kleinkläranlage in der Ortschaft Neu Plötz berücksichtigt.

Zusatzbelastung

Als relevante Zusatzbelastung hinsichtlich Geruch werden die zusätzlichen zwei geplanten Fermenter, zwei Feststoffdosierer, eine zusätzliche Fahrsiloanlage für Maissilage und ein BHKW angesetzt.

Darstellung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

Immissionsorte 1 bis 4 – Nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung zum geplanten Vorhabensstandort:

Im Plan-Zustand werden bei diesen nächstgelegenen IO zum Vorhabensstandort Geruchsstundenhäufigkeiten pro Jahr von < 10 % bzw. der Irrelevanzwert von 2 % ausgewiesen. Der Immissionswert nach der GIRL von 15 % für ein Dorfgebiet wird damit unterschritten.

Bei Einhaltung dieses Wertes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben keine belästigende Wirkung dargestellt.

An den übrigen Wohnbebauungen in den südlich gelegenen Ortschaften Alt Tellin und Daberkow wird der Irrelevanzwert eingehalten. Damit ist eine weitere Betrachtung weiterer Emissionsquellen anderer Emittenten nicht notwendig (z. B. Rinderanlage in Alt Tellin).

Vorprägung, Ortsüblichkeit und Minderung der Schutzwürdigkeit des Wohnens hinsichtlich von Gerüchen aus der Tierhaltung:

Die Ortschaft Neu Plötz ist in ein landwirtschaftlich geprägtes Umfeld eingebettet. Die relevanten Immissionsorte 1 bis 4 (nächstgelegene Wohnhäuser) befinden sich im Außenbereich bzw. in Randlage zum Außenbereich. Der Immissionswert für Geruch von 15 bzw. 20 % der Jahresstunden nach der GIRL ist für diese Wohnbebauung anzusetzen. Für Wohnhäuser im Außenbereich besteht grundsätzlich eine Minderung der Schutzwürdigkeit des Wohnens in Bezug auf Gerüche landwirtschaftlicher Herkunft.

Tabelle 1: Geruchsimmissionshäufigkeiten pro Jahr an ausgewählten relevanten Immissionsorten in der näheren Umgebung des Vorhabens

IO ¹⁾	Fremdgenutzte Wohnbebauung	Geruchsstundenhäufigkeit/Jahr in % (Flächenwert)	gutachterliche Festlegung eines Immissionswertes
		Gesamtbelastung	
1	Wohnhaus Außenbereich von Neu Plötz	7	15
2	Wohnhaus im Außenbereich, Leerstand	2	20
3	Wohnhaus in Neu Plötz	6	15
4	Wohnhaus im Außenbereich	2	20
-	Wohnbebauung in Alt Tellin	< 2	10
-	Wohnbebauung in Daberkow	< 2	10

¹⁾ entsprechen den IO-Nr. in den Ausbreitungsrechnungen und Abbildung 3 [2]

Ausbreitungsrechnung für Geruch mittels AUSTAL2000:

Die Ausbreitungsrechnung für Geruch wurde mit dem Modell AUSTAL2000 gemäß Anhang 3 der TA Luft vorgenommen. Durch das geplante Vorhaben werden an den nächstliegenden fremdgenutzten Wohnbebauungen sowie an den Wohnhäusern in den Ortschaften Neu

Plötz, Alt Tellin und Daberkow der Immissionswert für Dorfgebiet von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten/Jahr bzw. der Irrelevanzwert von 2 % Geruchsstundenhäufigkeiten/Jahr im Planzustand eingehalten. Die Vorbelastung durch andere Emittenten (hier Kleinkläranlage) wurde berücksichtigt.

Damit wird durch das geplante Vorhaben an den relevanten Immissionsorten Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen gewährleistet.

Emissionen und Immissionen von Schall

Zur Beurteilung der möglichen Konflikte wurde eine *Emissions- und Immissionsprognose Schall* [1] erstellt. Nachstehend aufgeführte zusammengefasste Angaben zu den Emissionen und Immissionen sind dieser Prognose entnommen.

Die durchgeführte Schallimmissionsprognose kommt zu folgendem Ergebnis:

- *Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) werden um 6 dB(A) und mehr unterschritten.*
- *Die Zusatzbelastung der Anlage gilt gemäß Punkt 3.2.1 der TA Lärm als irrelevant. Sie trägt nicht mehr maßgeblich zu einer möglichen Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gesamtbelastung bei.*
- *Gemäß TA Lärm Punkt 2.2 befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte damit in der Nacht noch im Einwirkungsbereich der Anlage.*
- *Die tieffrequenten Geräusche durch den BHKW Kamin liegen unter Berücksichtigung des Standes der Technik an den maßgeblichen Immissionsorten (außen vor dem Fenster) bereits 10 dB(A) unter der Hörschwelle im Terzbereich von 16 Hz –80 Hz).*
- *Bei einem Gülle-/Gärresttransportaufkommen je Transportrichtung von bis zu 5 Transporten in der Nacht (10 Vorbeifahrten je Straßenquerschnitt) werden in den 40 Nächten für den Gülletransport die Immissionsgrenzwerte für Dorf- und Mischgebiete an Wohnhäusern der Ortsdurchfahrten Siedenbüssow, Neu Plötz und Daberkow nicht überschritten.*

Unter den aufgezeigten Bedingungen in der Schallimmissionsprognose [1] kann davon ausgegangen werden, dass die von der geplanten Leistungserhöhung der Biogasanlagen ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen und dass die Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht.

Verwertung der Biogasgülle/ Gärreste

Das vergorene Substrat (Biogasgülle) wird auf den Flächen der abnehmenden Betriebe als Düngemittel ausgebracht. Die ordnungsgemäße Biogasgülleverwertung gemäß der Düngeverordnung wurde im Genehmigungsverfahren für die *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* nachgewiesen.

2.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Angrenzende Wohnbebauung beginnen erst im Umkreis von ca. 400 m. Nach Norden hin befindet sich die Ortschaft Neu Plötz, nach Südwesten Siedenbüssow und Alt Tellin. Der Standort für die geplante BGA ist durch die Anlage der *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* visuell und auch hinsichtlich Emissionen vorbelastet.

Durch die geplanten Eingrünungen des Standortes mit Feldhecken sollen zumindest die baulichen Anlagen optisch weniger in Erscheinung treten. Eine größere Erholungsfunktion ist diese landwirtschaftlich geprägten Umgebung nicht zuzuschreiben, so dass die geplanten Vorhaben auch keine diesbezüglichen weitergehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Immissionswerte der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL M-V) für Wohngebiete von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit/Jahr wurden eingehalten bzw. unterschritten. Damit werden durch das geplante Vorhaben an den relevanten Immissionsorten Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen gewährleistet, so dass die geplanten Vorhaben auch keine diesbezüglichen weitergehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Lärmemissionen und -immissionen des Vorhabens sind unerheblich. Dies konnte in der Emissions- und Immissionsprognose von Geräuschen dargelegt werden. Damit sind Schutz und Vorsorge gegen erhebliche Lärmbelästigungen durch das geplante Vorhaben gegeben.

2.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna

Der Änderungsbereich befindet sich inmitten einer von starker landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Region, welche nur eine geringe Strukturvielfalt aufweist. Relevante Luftschadstoff- und Ammoniakemissionen und -immissionen gegenüber der derzeitigen Ist-Situation (Tierhaltungsanlage Schweinezucht Alt Tellin GmbH, überregionale Vorbelastung der Luft) sind im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der Biogasanlage nicht zu erwarten, sodass nicht mit einer Schädigung von Pflanzen und Ökosystemen zu rechnen ist.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Biogasanlage Alt Tellin wurde ein Artenschutzfachbeitrag durch das Büro für ökologische Studien Dr. Nobert Briemann erstellt. Nach dessen gutachterlichen Einschätzung *ist unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen eine in Aussichtstellung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Biogasanlage Alt Tellin zu empfehlen.*

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind zum einen in der Ausgleichs-Bilanzierung [4] und im Artenschutzfachbeitrag [5] dargestellt.

2.4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur einer Voll- und Teilversiegelung innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches. Diese Vollversiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Damit gehen neben dem Flächenentzug die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes und -struktur einher.

2.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Für die Neubildung von Grundwasser ist die Versickerung von Oberflächenwasser von entscheidender Bedeutung. Bisher konnte das Regenwasser auf Teilen des Geltungsbereiches frei versickern. Durch die Errichtung der Anlagenteile kommt es zu großflächigen Versiegelung des Geltungsbereiches. Auf den versiegelten Flächen ist eine Versickerung des Wasser nicht möglich. Das anfallende Oberflächenwasser wird entsprechend seines Verschmutzungsgrades getrennt erfasst. Mit landwirtschaftlichen Abprodukten verunreinigtes Niederschlagswasser und Gärrückstände sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten

Unverschmutztes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Hallendächern wird zukünftig weiterhin über bewachsene, unversiegelten Bodenzonen z. B. breitflächig oder über Versickerungsmulden in den Boden geführt. Auf Grund der im Untersuchungsraum vorherrschenden grundwasserbestimmten und/ oder staunassen Lehme/Tieflehme wird die Versickerung des atmosphärischen Niederschlages nach SCHLINKER (entsprechend der Hauptbodenart Lehm) mit 10 % angegeben. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 5 –10 m. Das Grundwasser ist hinsichtlich flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt. Die Bilanz des Bodenwasserhaushaltes wird sich durch das geplante Vorhaben nicht verändern.

Oberflächengewässer sind durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

2.4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Ausweisung eines Sondergebietes zur Energiegewinnung aus Biomasse zieht ein Verkehrsaufkommen nach sich, das auch ohne die geplante Erweiterung im ländlichen Raum mit Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung sowie der Tierhaltungsanlage der *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* nicht zu vermeiden ist. Das Verkehrsaufkommen ist also wesentlich durch die derzeitige Nutzung vorgeprägt, so dass die Abgasbelastungen im Raum insgesamt nicht erhöht. Unzumutbare oder unzulässige Geruchsbelästigungen durch die ordnungsgemäß betriebene BGA treten gemäß dem erstellten Geruchsgutachten [2] nicht auf.

Das Plangebiet hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der bereits teilversiegelten Flächen nur eine geringe Bedeutung für das Kleinklima. Es werden keine wesentlichen Einflüsse lokaler Kaltluftflüsse erwartet.

2.4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich nimmt eine Gesamtfläche von 9,91 ha ein und gliedert sich an das Gelände der Schweinzucht Alt Tellin GmbH an. Die BGA, wird trotz der ausgeräumten Landschaft und der Größe der Anlagenteile, das Landschaftsbild nicht weiter verändern, da sich westlich die Anlagenteile der Schweinzucht Alt Tellin GmbH anschließen. Umfangreiche Gehölzanpflanzungen sollen eine Einbindung in die Landschaft erzielen und gleichzeitig neue Lebensräume schaffen.

2.4.8 Auswirkungen auf das Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter, so dass auch keine Auswirkungen dargestellt werden können.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Kompensation von Umweltauswirkungen

Die Flächenbilanz zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Alt Tellin zeigt, dass eine Vergrößerung der Bruttobauflächen zu Lasten von *Flächen für die Landwirtschaft* geplant ist.

Das neu ausgewiesene Sondergebiet *Energiegewinnung aus Biomasse* geht mit einer Flächenversiegelung einher. Der erforderliche Umfang der Kompensationsmaßnahmen ist allerdings auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret zu ermitteln.

Entsprechende Maßnahmen sind der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als gesondertem Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Alt Tellin *Bio-gasanlage Alt Tellin* zu entnehmen.

4 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

Erforderliche Sondergutachten

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter, wurden im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans verschiedene Fachgutachten erstellt. Weiterhin wurde die Unterlagen des Genehmigungsverfahrens *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* berücksichtigt. Die Ergebnisse und Aussagen wurden in den Umweltbericht des Bebauungsplans einbezogen.

Zu den Gutachten zählen:

- Emissions- und Immissionsprognose von Schall und Geruch
- Ausgleichsbilanzierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen dieser Umweltprüfung auf.

6 Hinweise zur Überwachung

Das vorhabenbezogene Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde Alt Tellin plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden.

Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Tellin hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Alt Tellin beschlossen. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan *Biogasanlage Alt Tellin*. Mit dem Bebauungsplan soll die Leistungserhöhung der bereits geplanten und genehmigten Biogasanlage der *Schweinezucht Alt Tellin GmbH* über die gesetzliche Privilegierungsgrenze von 500 kW_e planungsrechtlich ermöglicht werden.

Um das Vorhaben *Biogasanlage Alt Tellin* zu verwirklichen, muss Baurecht über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden, da sich das Plangebiet derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

Im Rahmen der Bauleitplanung stellt der FNP den ersten Schritt als vorbereitende Bauleitplanung dar, worauf sich spätere Bebauungspläne als verbindliche Planungen aufbauen. Diesem Bauleitplan ist eine Begründung beizufügen und der vorliegende Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung. In diesem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben und bewertet.

Der Planbereich wurde einem landwirtschaftlichen Produktionsstandort (genehmigte Anlage *Schweinezucht Alt Tellin GmbH*) zugeordnet um so unnötige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Auf einer Teilfläche bestehen landwirtschaftliche Nutzbauten die nach derzeitigen Kenntnisstand keiner Nutzung unterliegen. Entsprechend wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Bauten und den erschließenden Verkehrswegen nachhaltig geprägt.

Die geplante Baumaßnahme sieht eine erhebliche Flächenversiegelung vor. Dieser Eingriff wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Andere erhebliche Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Bei fachgerechter Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen sind nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf die genannten und beschriebenen Schutzgüter (Mensch, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft und Landschaftsbild) nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.



Erklärung

Dieser Umweltbericht wurde nach den bisherigen Angaben zu dem Planvorhaben erstellt.

Bei wesentlichen Änderungen des Planvorhabens greifen die Ergebnisse und Einschätzungen nicht mehr.

Dieser Umweltbericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Rostock, 19.05.2011

im Auftrag der Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig Holstein GmbH

verfasst durch:

.....
Dipl.-Ing. Gesa Köhn
Sachverständige der LMS

Quellen

- [1] LMS Landwirtschaftsberatung GmbH: Emissions- und Immissionsprognose Schall für die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Alt Tellin (23.12.2010)

- [2] LMS Landwirtschaftsberatung GmbH: Emissions- und Immissionsprognose Geruch Auswirkungen zum B-Plan „Biogasanlage Alt Tellin“ am Standort Alt Tellin (Dezember 2010)

- [3] Baukonzept Neubrandenburg GmbH: 1. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Alt Tellin, Begründung (10.09.2010)

- [4] Baukonzept Neubrandenburg GmbH: Ausgleichsbilanzierung Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Alt Tellin“

- [5] Büro für ökologische Studien Dr. Nobert Brielmann: Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan (23.02.2011)